

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 6-2020

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im schriftlichen Verfahren am 14. Dezember 2020 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Paul Hilgers
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die Beteiligte ist seit 05. November 2011 an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 16 Abs. 2 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen.

Mit Xetra-Rundschreiben 001/2020 vom 06. Januar 2020 wurden die Handelsteilnehmer von der Geschäftsführung der FWB aufgefordert, das für die risikobasierte Bewertung erforderliche Due Diligence Statement, abrufbar über die Homepage der Deutschen Börse AG, bis spätestens 17. Januar 2020 zu übermitteln.

Die Beteiligte übermittelte ihr Due Diligence Statement innerhalb der gesetzten Frist nicht. Trotz der Erinnerungen der Abteilung Regulatory Processing mit E-Mails vom 30. Juli 2020, 11. August 2020, 02. September 2020 und 08. September 2020 übermittelte die Beteiligte das Due Diligence Statement auch weiterhin nicht.

Unter dem 05. Oktober 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Sie vertritt die Auffassung, die Beteiligte habe gegen § 16 Abs. 2 BörsO verstoßen, indem sie die erforderlichen Angaben zu Zwecke einer risikobasierten Bewertung der Anforderungen gemäß § 39 BörsO i.V.m. Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelte.

Am 20. Oktober 2020 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 10. November 2020 verwies die Beteiligte darauf, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, das Due Diligence Statement auszufüllen, da sie wegen des fehlenden Cash Pins keinen Zugang zu dem Dokument gehabt habe.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 (GVBl. I, S.642 -

BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002-BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligte unterliegt der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Sie ist zugelassene Handelsteilnehmerin.
5. Die in der Börsenordnung enthaltene Regelung des § 16 Abs. 2 BörsO V. m. Art. 7 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 über die Mitwirkungspflicht der Handelsteilnehmer stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll. Denn sie dient der Durchsetzung der technischen Regulierungsstandards und der festgelegten organisatorischen Anforderungen des Handelsplatzes. Denn mit Hilfe der risikobasierten Bewertung soll sichergestellt werden, dass die Handelsteilnehmer die für die Nutzung ihrer elektronischen Ordersysteme geltenden Bedingungen erfüllen.
6. Die Beteiligte hat gegen § 16 Abs. 2 Satz 1 BörsO in Verbindung mit Ziff. 2 des Xetra-Rundschreibens 001/2020 vom 06. Januar 2020 verstoßen.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BörsO hat der Handelsteilnehmer zum Zwecke einer risikobasierten Bewertung der Anforderungen gemäß § 39 BörsO i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 die erforderlichen Angaben zu machen. In Art. 7 Abs. 3 der zitierten Verordnung ist geregelt, dass die Handelsplätze einmal jährlich eine risikobasierte Bewertung ihrer Mitglieder im Hinblick auf die in Abs. 1 erwähnten Bedingungen durchführen (Due Diligence- Prüfung).

Das Nähere entscheidet nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BörsO die Geschäftsführung der FWB. Diese hat von der Befugnis Gebrauch gemacht und in Ziff. 2 des Xetra Rundschreibens 001/20 bestimmt, dass die Handelsteilnehmer der Geschäftsführung der FWB das Due Diligence Statement im Jahr 2020 bis zum 17. Januar 2020 elektronisch zur Verfügung stellen müssen.

Dies ist bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht erfolgt.

7. Die Beteiligte handelte auch vorsätzlich.

Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/ Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).

Der Beteiligten war die Pflicht zur fristgemäßen Einreichung des Due Diligence Statements bekannt. Gleichwohl hat sie das Statement trotz mehrfacher Erinnerung nicht eingereicht. Der Hinweis auf den fehlenden Cash Pin kann die Beteiligte nicht entlasten, denn zum einen enthält bereits das Xetra-Rundschreiben den Hinweis, dass die Pflichtigen mit ihrem Key Account Manager Kontakt aufnehmen sollen falls sie Ihre Pin nicht mehr zur Hand haben oder keine Pin erhalten haben. Zum anderen hätte jedenfalls die erste Erinnerung an die ausstehende Übermittlung des Due Diligence Statements für die Beteiligte Anlass sein müssen, sich um den fehlenden Pin zu bemühen.

8. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16. April 2008 6UE 142/07).

9. Vorliegend reicht nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht aus. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

10. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beteiligte ist zwar bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Doch handelte die Beteiligte vorsätzlich und hat mit der Geschäftsführung der FWB trotz mehrerer Erinnerungen nicht kooperiert.

Der Sanktionsausschuss hält im Hinblick hierauf die Auferlegung eines

Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 Euro für erforderlich, um die Beteiligte an ihre Verpflichtungen aus § 16 Abs. 2 Börsenordnung zu erinnern. Ähnliche Verstöße sollen hierdurch zukünftig verhindert werden.

11. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
12. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
